supputées par ce tribunal, en prenant en considération la jurisprudence consacrée par de nombreux cas identiques ou analogues en Suisse et à l'étranger, sans qu'il soit besoin à cet effet de l'intervention d'une expertise médicale. Or les résultats de cette étude démontrent que le chiffre de 50 % susmentionné n'est nullement exagéré, et que cette supputation tient un compte équitable des divers éléments à envisager dans la cause actuelle (voir entre autres Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen, page 189, etc.).

En revanche, le calcul auquel se sont livrées les instances cantonales est critiquable à un autre point de vue. Il ne suffit pas, en effet, pour déterminer le chiffre de l'indemnité à allouer à la victime, de multiplier simplement le nombre des années de sa vie probable par la somme correspondant à la diminution de son gain annuel, mais il y a lieu de rechercher quelle est la somme nécessaire pour assurer au demandeur une rente viagère équivalente à cette diminution de gain. Cette somme s'élèverait, en capital, d'après les tables de la Caisse de rentes suisse, à 11 000 fr. environ.

En prenant toutefois en considération l'avantage résultant pour le demandeur de la circonstance qu'il recevra un capital au lieu d'une rente, ainsi que les chances d'infirmités ou de maladie auxquelles un ouvrier est toujours exposé les dernières années de sa vie, et en tenant un compte équitable de tous les éléments de la cause, le tribunal de céans a pu se convaincre qu'il se justifie de réduire à 6000 fr. l'indemnité à accorder au demandeur du chef de la diminution de capacité durable de travail à lui causée par l'accident. A cette somme de 6000 fr. doit s'ajouter celle de 1000 fr. pour le dommage souffert par Milliquet ensuite d'incapacité de travail totale, mais passagère, y compris les frais de guérison.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral

prononce:

- I. Le recours de la Société des chemins de fer à voie étroite de Genève est écarté.
 - II. Le recours interjeté par voie de jonction par sieur

D. Milliquet est admis partiellement, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour de justice civile de Genève, le 13 mars 1897, est réformé en ce sens que la somme à payer par la défenderesse au demandeur à titre d'indemnité est fixée à sept mille francs, y compris mille francs pour l'incapacité de travail totale temporaire et frais de guérison avec intérêt à 5 $^{0}/_{0}$ l'an dès la date de l'exploit introductif d'instance, soit dès le 3 août 1895.

96. Urteil vom 3. Juni 1897 in Sachen Jura-Simplon-Bahn gegen Schindler.

A. Um frühen Morgen des 11. Dezember 1893 wurde in der Rahe ber Station Auvernier auf dem Bahnkörper der Jura-Simplon-Bahn der Leichnam des Jakob Schindler. Notars und Setretars bes Regierungsftatthalteramts Bern, aufgefunden. Schindler hielt sich damals in dem benachbarten Cormondreche auf. Er war am Abend des 10. Dezember mit dem Zug Nr. 232 der Linie Reuenburg-Pontarlier mit einem Billet 3. Klasse bis Auvernier von ersterm Orte abgefahren und muß unter den Rädern bieses Zuges seinen Tod gefunden haben. Seine Leiche lag ungefähr 80 M. vom Stationsgebäude Auvernier in westlicher Richtung gegen Cormondreche hin hart neben und fast parallel mit dem Geleise, über das Zug Rr. 232 gefahren war, mit dem Kopf in der Richtung der Station. Letzterer war eingedrückt. Der rechte Arm hing über die Schiene und war sozusagen abgeschnitten. Die sonst unversehrten Hände wiesen auf den innern Alachen Olstriemen auf. Zwischen den etwas gespreizten Beinen lag der Regenschirm des Verunglückten mit dem Griff nach den Füßen bin; sein hut befand sich auf der linken Bruftseite. Der offene Mantel und der halbgeöffnete Rock waren unter den Armen und dem Kopfe aufgeschichtet. Auf der Leiche fand sich ein coupiertes Billet 3. Klasse Neuenburg-Auvernier vor. Nicht weit vom Kundort derselben in westlicher Richtung passiert die Straße Auvernier= Cormondreche das Geleise. Von der Station Auvernier her führte

nach diesem Übergange dem Geleise entlang ein nicht angelegter, aber getretener kleiner Weg, auf bem man vom Bahnhof birekter und bequemer in die Straße Auvernier-Cormondreche gelangt, als wenn man ben ordentlichen Zufahrtsweg zur Station benutt. Am Eingang des fleinen Weges beim Stragenübergang mar eine Ber= bottafel aufgestellt mit den Worten: Défense de passer. Un der Stelle, wo die Leiche gefunden wurde, konstatierte man am Morgen des 11. Dezember 1893 auf der festgefrornen Schneedecke Glitschipuren. Schindler war im Zeitpunkte seines Todes 41 Jahre alt. Er hinterließ eine Witwe und 4 minderjährige Kinder.

B. Mit Klage vom 29. Januar 1895 stellte Frau Schindler für sich und ihre Kinder gegen die Jura-Simplon-Bahngesellschaft die Begehren ans Recht:

"1. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin für sich und na= "mens sie handelt die ökonomischen Folgen der beim Betriebe der "Jura-Simplon-Bahnunternehmung am 10. Dezember 1893 er-"folgten Tötung des Jakob Schindler, gew. Rotars in Bern, im "Sinne bes Bundesgesetzes betreffend die haftpflicht der Gifen= "bahn- und Dampfichifffahrtsunternehmungen bei Sotungen und "Berletzungen vom 1. Heumonat 1875 Schabenersatz zu leisten, "unter Roftenfolge.

"2. Es sei die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes gericht= "lich festzustellen und die Beklagte zur Verzinfung bes Betrages "vom 10. Dezember 1893 an zu verurteilen, unter Roftenfolge."

Bur Begründung wurde auf den dargelegten Sachverhalt ver= wiesen, und ferner behauptet: Schindler sei beim Betriebe der beflagten Unternehmung getotet worden. Er fei zur Zeit feines Todes verpflichtet gewesen, der Klägerin Unterhalt zu gewähren und habe von seinem im Moment seines Todes 4000 Fr. betragenden Gehalt wenigstens 3000 Fr. für den Unterhalt seiner Familie verwendet. Der Ausfall entspreche, nach Abstrich von 25 %, einer Kapitalsumme von 39,466 Fr. Die Beklagte bestritt in ihrer Antwort nicht, daß der Tod durch den Eisenbahnbetrieb verursacht worden und daß die Kläger zur Klage aktiv legitimiert seien und verneinte nur, daß Schindler 4000 Fr. verdient und davon 3000 Fr. für seine Familie verwendet habe. Überdies aber wurde selbständig geltend gemacht, der Berunglückte habe feinen Tod felbst verschul=

bet und diesbezüglich behauptet: Es muffe angenommen werden, baß Schindler aus bem fahrenden Zuge herausgesprungen sei. Er habe sich noch im Besthe des Billets Neuenburg-Auvernier befunben. Da der Zug bei der ersten Station Serrieres vorbeigefahren sei. habe derselbe beim Anhalten in Auvernier glauben mögen, er sei in Serrières, und erst durch das viermalige Pfeifen der Lo= komotive bei der Abfahrt des Zuges möge er darauf aufmerksam gemacht worden sein, daß er sich in Auvernier befinde. Es werde bieses Signal nämlich nur von den von Auvernier in das Travers-Thal abgehenden Zügen gegeben, was dem Verunglückten bekannt gewesen sei. Um nun nicht bis zu der ziemlich weit ent= fernten nächsten Station Noiraique weiterfahren zu muffen, und gleichen Tags noch zurud nach Cormondreche zu kommen, habe er wohl beschlossen, fich burch einen Sprung aus dem Wagen aus der unangenehmen Situation zu befreien. Namentlich aber wurde auf den Bericht des Dr. Borel verwiesen, der die ärztlichen Erhe= bungen an Ort und Stelle besorgt und sich in seinem Befinden vom 11. Dezember 1893 dahin ausgesprochen hatte, er könne sich nach der Lage des Leichnams, der Kleider und des Regenschirms, sowie nach den Verletzungen, den Hergang nur so erklären, daß ber Verunglückte aus dem in Bewegung befindlichen Zuge gesprun= gen sei. Sei aber eine andere Annahme ausgeschlossen, als die behauptete — Sprung aus dem Wagen — so stehe fest, daß das schuldhafte Verhalten des Getöteten die Ursache des Unfalles sei. Demgemäß wurde auf Abweifung der Klage geschlossen. In der Replik wurden die von der Beklagten für ihre Supposition über ben Hergang des Unfalls aufgestellten Indizien namentlich inso= fern zu entfräften versucht, als behauptet wurde, die Billetkontrolle habe sich auf der Station Auvernier im Dezember 1893 am öft= lichen Ausgange des Bahnhofes gemacht, und es habe beshalb fehr wohl Schindler daselbst aussteigen und ohne an berselben vorbeizukommen den Weg westwärts gegen Cormondreche ein= schlagen können; der Verunglückte habe ben besondern Signaldienst auf der Station Auvernier nicht gekannt; auch sei berselbe von jeher sehr vorsichtig, fast ängstlich gewesen, so daß nicht anzuneh= men fei, daß er je einen Sprung aus einem in Bewegung befindlichen Eisenbahnzug versucht hätte. Klägerschaft stellte sodann

ihrerseits eine andere Vermutung auf, nämlich die, daß Schindler über ben fleinen Weg langs bem Geleise ben Strafenübergang babe gewinnen wollen, dabei auf dem gefrornen Schnee, unmit= telbar bevor ber Zug herangekommen, ausgeglitten und so unter benselben geraten sei. Mit den Konstatierungen bes Dr. Borel könnte sich diese Vermutung besser vereinigen, als die von der Beklaaten aufgestellte, indem bei letterer namentlich nicht erklär= lich ware, wie Schindler auf den Rücken zu liegen gekommen sein follte, und weshalb seine Bande ölige Streifen aufgewiesen hatten, und indem auch die Lage der Effekten eher auf ein Ausglitschen nach vorne links am Boben, als auf ein Fallen ober Sturzen von oben herunter schließen ließen. Diese Annahme werde noch unterstützt durch die Entfernung der Unglücksstelle von der Station, indem diese gerade dem Weg entspreche, den ein Mann vom Unhalten bes Zuges in Auvernier habe zurücklegen mögen, bis er wieder von demselben eingeholt worden wäre. Auch sei es möglich, daß Schindler, wenn er in Auvernier nicht ausgestiegen sei, sich zum Zwecke der Orientierung auf die Plattform bes Wagens begeben habe und dort, fei es infolge Unwohlseins, sei es infolge Ausglitschens ober aus einem andern Grunde vom Ruge gefturzt fei. Es feien somit verschiedene Erklärungen für den Tod Schindlers möglich, und es fei bemnach der Hergang unaufgeklart. In der Duplik gab die Beklagte zu, daß im Dezember 1893 die Billetkontrolle in Auvernier am öftlichen Ausgange des Bahnhofes gemacht worden sei. Die Darstellung des Herganges in der Replik betreffend, wurde bemerkt, es moge dieselbe vom Gerichte gewürdigt werben, jedoch sei zu beachten, daß bas Betre= ten des Bahnkörpers verboten gewesen und daß es von Schindler unverantwortlich gewesen ware, bei finsterer Nacht, mit einem zur Abfahrt bereit stehenden Zuge im Rücken, diefen gefährlichen Weg einzuschlagen, so daß auch bei dieser Annahme der Unfall auf ein Verschulden des Verunglückten selbst zurückgeführt werden müßte. Dem gegenüber war von der Klägerschaft schon in der Replik geltend gemacht worden, daß nach ihrer Unnahme Schindler nicht ben Bahnkörper betreten, sondern den nebenher führenden Weg eingeschlagen habe, daß beim Bahnhofe Auvernier kein Berbot angebracht gewesen sei, das die Benutung dieses Weges untersagt

hätte und daß letzterer thatsächlich von vielen Leuten unter den Augen des Bahnpersonals benutzt worden sei, was alles von den Beklagten bestritten wurde.

C. Die erste Instanz, das Amtsgericht Bern, nahm an, Beflagte habe ihre Bersion über den Hergang des Unfalls nicht be= miefen, weshalb auf diejenige der Rlägerschaft abzustellen fei. Bei biefer Annahme muffe sowohl dem Berunglückten als der Babn= gesellschaft eine Schuld an bem Unfalle beigemessen werden, und zwar scheine es angemessen, die Beklagte für die Halfte bes Scha= bens haftbar zu erklären. Die Detailrechnung führte bann auf einen ersabbedürftigen Betrag von 15,000 fr. — Gegen bas erstinstanzliche Urteil appellierte bloß die Beklagte. Vor der Ap= vellationsinstanz schloß sie auf Abweisung der Klage; immerhin erklärte sie, daß sie gegen den Modus der Berechnung des Schabens im amtsgerichtlichen Urteile an sich nichts einzuwenden habe. Durch Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 12. März 1897 wurde die Appellation verworfen und demgemäß die Beklagte gegenüber der Klägerschaft zu einer Entschädigung von 45.000 Fr. nebst Zins zu 5% feit 10. Dezember 1893 und zu ben 925 Fr. betragenden Prozeffosten der Klägerschaft verurteilt. Im wefentlichen wurde, unter eingehender Burdigung bes Aften: materials, bemerkt, daß der Unfall sich mindestens ebensogut auf die von der Klägerschaft dargestellte Weise erklären lasse, als auf die von der Beklagten angenommene, so daß ein Beweis für die That= jache, aus der einzig das Selbstverschulden des Schindler hergeleitet werden wolle, nicht vorliege. Allerdings habe nun die Rlägerschaft als selbständige Behauptung in der Replik aufgestellt, baß ber Unfall sich in ber Weise ereignet habe, daß Schindler ben fleinen Weg vom Bahnhof Auvernier gegen die Straße nach Cormondreche eingeschlagen habe, hier ausgeglitscht und babei von dem nachkommenden Zuge überfahren worden sei. Es könne sich fragen, ob diese Behauptung angesichts des § 68, Al. 1 des ber= nischen Civilprozesses nicht eine unzuläffige Rlagsverftarkung ent= halte, und es mußte dies wohl bejaht werden. Gine andere Frage sei dagegen, ob nicht durch Art. 11 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes auch die im bernischen Prozeß aufgestellte Eventualmaxime burch= brochen werde. Immerhin dürse dieser Punkt dahingestellt bleiben, ba man auch auf dem von der Klägerschaft in der Replik geschafsenen Boden zu einer Bestätigung des erstinftanzlichen Urteils geslange. Es sei nämlich in diesem Falle allerdings ein Berschulden des Schindler, aber auch ein solches der Beklagten anzunehmen und infolgedessen der Schaden in der von der ersten Instanz ans genommenen Weise zu teilen.

D. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei in Abänderung desselben die Klage abzuweisen unter Kostenfolge. Heute ist dieser Antrag vom Anwalt der Berufungsklägerin aufgenommen worden, während der Anwalt der Berufungsbeklagten auf Bestätigung des angesochtenen Urteilsschlöß.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Beklagte bestreitet nicht, daß der Unfall, aus dem der Unspruch hergeleitet wird, bei dem Betriebe ihrer Unternehmung erfolgt und daß die Rlägerschaft aktiv zur Rlage legitimiert sei. Dagegen erhebt sie berjelben gegenüber die Ginrede des Selbit= verschuldens des Getöteten, und zwar substanziiert sie diese in ber Antwort in thatsächlicher Beziehung in der Weise, daß sie behauptet, Schindler sei von dem in Bewegung befindlichen Zuge abgesprungen und dabei getötet worden. Wäre dies entweder durch positiven Beweis ober negativ in der Weise erstellt, daß der Rich= ter aus den Umständen die Überzeugung schöpfen müßte, daß der Unfall sich auf andere Weise nicht habe ereignen können, so wäre allerdings die Einrede des Selbstverschuldens zu schützen. Nun hat aber die Vorinftanz diesen der Beklagten obliegenden Beweis als nicht geleistet erklärt, und hierbei muß es fur das Bundes= gericht, da es sich um eine Thatfrage handelt, sein Bewenden haben, sofern nicht die Feststellungen aktenwidrig sind oder auf einer bundesgesehliche Bestimmungen verlebenden Bürdigung bes Beweisergebnisses beruhen. Ersteres ist nicht behauptet, und trifft auch thatsächlich nicht zu. In letterer Beziehung aber könnte es sich blog fragen, ob die Vorinstanz von der Beklagten einen zu schweren, mit den Grundfägen über Beweispflicht nicht vereinbaren Beweis verlangt habe. Allein auch hievon kann keine Rede sein. Bei dem Standpunkt, den die Beklagte in ihrer Antwort eingenommen hat, mußte nämlich in der That, da positiv nicht herge : ftellt zu werden vermochte, daß sich der Unfall in der behaupteten Beise ereignet habe, von der Beklagten verlangt werden, daß sie die Möglichkeit aller andern vernünftiger Weise benkbaren Erklä= rungsarten ausschloff. Nur dann konnte der ihr obliegende Beweiß des Selbstverschuldens als geleistet betrachtet werden. Die sinau= läre Ordnung ber Beweislast in Art. 2 bes Gifenbahnhaftpflicht= gesetzes beruht ja eben, zum Teil wenigstens, auf dem Gedanken, daß die Urfache der Unfälle, die sich beim Eisenbahnbetrieb ereig= nen, nicht immer flar eruiert werden kann, und daß, falls Zweifel bestehen bleiben, diese zu Gunften des Berechtigten zu lösen seien. Es muß deshalb die beklagte Unternehmung, um sich mit ber Einrede des Selbstwerschuldens von dem Anspruch zu befreien, biefes in einer Weise bartun, daß beim Richter keinerlei Zweifel mehr barüber bestehen bleiben, wobei freilich nicht auch die entfern= testen, physikalisch benkbaren Möglichkeiten ins Auge gefaßt zu werden brauchen, sondern nur diejenigen, welche nach den Verum= ständungen des Kalles vernünftiger Weise überhaupt in Betracht fallen können. Bon diefen Grundsätzen ift aber offenbar die Vor= instanz ausgegangen, wenn fie prüfte, ob neben ber Supposition der Beklagten nicht auch noch andere Möglichkeiten der Erklärung des Unfalls bestehen bleiben und wenn sie, da sie dies bejahen zu muffen glaubte, den Beweis des Selbstverschuldens als nicht geleistet erklärte. Es kann auch nicht gesagt werden, der Appella= tionshof habe in aftenwidriger oder rechtsiertumlicher Weise ange= nommen, daß die von der Klägerschaft in der Replik versuchte Erklärung bes Unfalls nicht ausgeschlossen sei, ja sich minbestens aleichwertig neben diejenige der Beklagten stelle. Insbesondere kann ihr daraus ein begründeter Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie ben Bericht des Dr. Borel, der sich im Sinne der Supposition ber Beklagten ausgesprochen hatte, nicht als maggebend ins Ge= wicht fallen ließ. Es handelte fich dabei keineswegs um Fragen, die nur von einem Arzte beantwortet werden könnten; vielmehr lag das Urteil darüber, wie nach allen Berumständungen, darunter allerdings auch den vom Arzte konstatierten Momenten, der Unfall zu erklären sei, völlig im Bereiche bes auch nicht mit besonderen medizinischen Kenntnissen ausgestatteten Richters. Zudem hat Dr.

Borel bei seiner Einvernahme vor Gericht ausdrücklich erklärt, er habe bei ber Abgabe seines Berichtes nur an zwei Möglichkeiten gedacht, entweder daß Schindler von dem in Bewegung befindlichen Ruge abgesprungen, ober baf er, neben bem Geleife einherschrei= tend, von hinten vom Zuge erfaßt worden sei, er musse nun aber, nachdem ihm auch die Eventualität des Ausglitschens vorgeführt worden sei, nach nochmaliger Durchsicht seines Berichtes, auch letztere Möglichkeit zugeben. Angesichts dieser Aussage konnte um so weniger der im mehrerwähnten Bericht niedergelegten Auffas= fung des Dr. Borel entscheidende Bedeutung beigemeffen werden. Danach muß aber schon aus diesem Grunde, nach den für das Bundesgericht verbindlichen thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, das Urteil berselben grundsätzlich bestätigt werden.

2. Freilich hat nun die Beklagte in der Duplik und im fernern Verlauf des Prozesses ihren Standpunkt insofern verändert, als sie auch auf die von der Klägerschaft versuchte Erklärung des Unfalls eingetreten, dieser gegenüber aber wieder den Einwand erhoben hat, es involviere dieselbe ein Selbstverschulden des Verunglückten. Die Vorinstanz begt aus prozessualischen Gründen Bedenken, den Parteien auf diesen Boden zu folgen, da die fragliche Behauptung der Beklagten eine nach bernischem Prozegrecht unzulässige Klagsverstärkung enthalte. Würde es sich nun wirklich um eine Veränderung des Klagefundaments handeln, so wären diese Bebenken wohl gerechtfertigt, da kaum gesagt werden kann, daß das prozegrechtliche Verbot der Klageanderung= und Ver= stärkung mit dem in Art. 11 des Gisenbahnhaftpflichtgesetzes aufgeftellten Grundsatze ber freien Beweiswürdigung im Widerspruch stehe. Allein man hat es hier doch nicht mit einer Beränderung bes Klagfundamentes, sondern blog mit einem Gegenbeweis gegen den in der Antwort versuchten Beweis über den Hergang des Unfalls durch Aufstellung einer andern, als der dort behaupteten Hupothese zu thun. Fraglicher wäre es, ob dieser Supposition gegenüber duplicando die Einrede des Selbitverschuldens noch habe erhoben werden durfen. Allein wenn dies auch bejaht und weiter angenommen wird, es sei dieser Einwand begründet, so bleibt doch in dem der Beklagten auffallenden Beweisthema eine Lücke, die zur Verwerfung ihres Standpunktes führen muß. Es hat nämlich die Klägerschaft in der Replik nicht nur eine von derjenigen der

Beklagten abweichende Erklärung versucht, sondern weiter die Möglichkeit angeführt, es möchte der Berunglückte auf die Blatt= form des Wagens, in dem er sich befand, hinausgetreten und bann infolge plötlichen Umwohlseins ober Ausglitschens ober aus einem andern Grunde vom Zuge heruntergefallen fein. Diefe Bermutung liegt nicht völlig außerhalb des Bereichs der vernünftiger Beise bent= baren Möglichkeiten und wird durch die Berumftandungen feines= wegs in zwingender Weise ausgeschlossen. Daß aber auch unter einer berartigen Annahme der Unfall auf ein Berschulden des Getoteten gurudguführen sei, ist von der Beklagten nirgends be= hauptet worden. Es verbleibt also immer noch mindeftens eine Erklärungsmöglichkeit, bei ber, prozessualisch wenigstens, von einer Schuld des Opfers des Unfalls nicht gesprochen werden kann. Bei biefer Sachlage muß aber nach den bereits entwickelten Grundsätzen über die Beflagte treffende Beweispflicht der Beweis des Selbstverschuldens als nicht geleistet betrachtet werden.

3. Was die Höhe der Entschädigung betrifft, so hat der ber= nische Appellationshof daraus, daß die Mlägerin gegen das erst= instanzliche Urteil nicht appelliert und daß die Beklagte vor der obern kantonalen Inftang die Erklärung abgegeben hat, gegen den Modus der Berechnung des Schadens im amtsgerichtlichen Urteil habe sie nichts einzuwenden, geschlossen, daß die Parteien eventuell mit dem Betrag der zugesprochenen Entschädigung einverstanden feien. Diese auf prozestrechtlichen Erwägungen beruhende Keststel= lung hat das Bundesgericht anzunehmen. Überdies hat die Beklagte auch in der Berufungserklärung an das Bundesgericht mit Bezug auf das Quantitativ der zugesprochenen Entschädigung kei= nerlei eventuelle Unträge gestellt und es ist auch deshalb hierauf nicht näher einzutreten (vergl. das Urteil des Bundesgerichts in Sachen hitz & Cie. gegen Pagani vom 25. Februar 1897).

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und das ange= fochtene Urteil des Appellations= und Kassationshofes des Kantons Bern in allen Teilen bestätigt.